

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 310 vom 23. Dezember 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_310

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 310 du 23 décembre 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 310 del 23 dicembre 2025

Regeste

Verfügung vom 1. April 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 1. April 2025 (act. II 133). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Hilfsmittel in Form eines Assistenzhundes.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 2025, IV 200 2025 310 - 4 - 2. 2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). 2.2 Zu diesen Massnahmen gehören nach Art. 8 Abs. 3 lit. d i.V.m. Art. 21 Abs. 1 IVG im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste die Hilfsmittel, derer eine versicherte Person für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs. 2 IVG, dass Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel haben. 2.3 Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass er-

gänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 und 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) an das EDI übertragen, welches die Verordnung vom 29. November 1976 des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1); Anspruch auf die in dieser Liste mit * bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die bei einzelnen Hilfsmitteln ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind (Abs. 2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 2025, IV 200 2025 310 - 5 - 2.4 Die Liste der von der Invalidenversicherung abzugebenden Hilfsmittel ist insofern abschliessend, als sie die in Frage kommenden Hilfsmittelkategorien aufzählt; dagegen ist innerhalb der einzelnen Kategorien jeweils zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss exemplifikatorisch ist. Lässt sich ein Hilfsmittel keiner der im HVI-Anhang aufgeführten Kategorien zuordnen, ist es nicht zulässig, den Anspruch auf Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung direkt aus der Zielsetzung des Gesetzes abzuleiten, da damit das dem Bundesrat bzw. dem Departement eingeräumte Auswahlermessen durch dasjenige der Verwaltung und des Gerichts ersetzt würde (BGE 131 V 9 E. 3.4.2 S. 14; SVR 2008 IV Nr. 45 S. 152, 8C_127/2007 E. 2.2). 2.5 Art. 21 IVG beschränkt den Leistungsanspruch ausdrücklich auf Hilfsmittel, die in der entsprechenden Liste enthalten sind. Der Gesetzgeber hat dem Bundesrat damit die Kompetenz übertragen, in der aufzustellenden Liste aus der Vielzahl zweckmässiger Hilfsmittel eine Auswahl zu treffen. Dabei nahm er in Kauf, dass mit einer solchen Aufzählung nicht sämtliche sich stellenden Bedürfnisse gedeckt werden. Der Bundesrat oder das Departement sind daher durch das Gesetz nicht verpflichtet, sämtliche Hilfsmittel, derer ein Invalider zur Eingliederung bedarf, in die Hilfsmittelliste aufzunehmen. Vielmehr kann der Ordnungsgeber eine Auswahl treffen und die Zahl der Hilfsmittel beschränken; dabei steht ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, da das Gesetz keine weiterführenden Auswahlkriterien enthält (vgl. BGE 131 V 9 E. 3.4.2 S. 14). Selbstverständlich ist, dass der Bundesrat bzw. das Departement bei der Aufnahme von Hilfsmitteln in die Liste nicht willkürlich vorgehen, insbesondere nicht innerlich unbegründete Unterscheidungen treffen oder sonst wie unhaltbare, nicht auf ernsthaften sachlichen Gründen beruhende Kriterien aufstellen darf (vgl. BGE 105 V 23 E. 3b S. 27). 2.6 Eine rechtsungleiche Behandlung liegt dann vor, wenn der Ordnungsgeber sich aufdrängende Unterscheidungen unterlässt oder aber Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt (vgl. BGE 126 V 48 E. 3b S. 52). Im Zusammenhang mit der Hilfsmittelliste ist dies der Fall, wenn das Departement durch Nichtaufnahme der fraglichen Massnahmen sachlich unbegründete Unterscheidungen getroffen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 2025, IV 200 2025 310 - 6 - oder sonst wie unhaltbare, nicht auf ernsthaften Gründen beruhende Kriterien abgestellt hat (BGE 117 V 177 E. 3b S. 182). Dem Diskriminierungsverbot zufolge ist eine in der Hilfsmittelliste getroffene Leistungsabgrenzung, die an Eigenschaften wie Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung und weitere in Art. 8 Abs. 2 der

Bundesverfassung (BV; SR 101 [in nicht abschliessender Weise]) aufgezählte Kriterien anknüpft, nur zulässig, wenn sie mit besonders qualifizierten Gründen gerechtfertigt werden kann (BGE 131 V 9 E. 3.4.3 S. 15, 126 II 377 E. 6 S. 392, 126 V 70 E. 4c S. 73). 3. 3.1 Mit Verfügung vom 10. Februar 2023 (act. II 45) wurde der Be- schwerdeführerin eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige wegen mittlerer Hilflosigkeit zugesprochen. Die periodische Überprüfung durch die Beschwerdegegnerin ergab unveränderte Verhältnisse (vgl. hierzu den Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für volljährige Versicherte der IV vom 16. Januar 2025 [act. II 115]), weshalb der Beschwerdeführerin ab dem 1. Februar 2025 weiterhin eine Hilflosenentschädigung mittleren Gra- des zugesprochen wurde (act. II 132). Sie ist dabei gleichbleibend in vier (An-/Auskleiden, Essen, Körperpflege, Fortbewegung/Pflege gesellschaftli- cher Kontakte) der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen (vgl. dazu BGE 151 V 1 E. 6.6.2 S. 12) eingeschränkt (act. II 115, 42). Bei der Beschwerdeführerin sind folgende Diagnosen ausgewiesen (vgl. Aktenbeurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes [RAD] vom 17. Mai 2023 [act. II 60/2]): - Asperger-Autismus (ICD-10 F84.5), - Störung von Aufmerksamkeit ohne Hyperaktivität (ICD-10 F98.8), - rezidivierende depressive Episoden (ICD-10 F33.1) sowie - sekundäre Anorexia nervosa (ICD-10 F50.01). Unbestritten ist ferner, dass die Beschwerdeführerin nicht an einer schwe- ren körperlichen Behinderung leidet. Aus der Anmeldung für Hilfsmittel vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) ein- gehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 16

Januar 2025 (act. II 116/5 Ziff. 5.1) geht jedoch hervor, dass sie seit 2024 an dissoziativen Krampfanfällen mit Bewusstlosigkeit leidet, wodurch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 2025, IV 200 2025 310 - 7 - sie auf Begleitung in der Öffentlichkeit angewiesen ist. Dr. med. C._____, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho- therapie, hielt in ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2025 (act. II 127/4 f.) fest, aktuell leide die Beschwerdeführerin am stärksten unter einer ausge- prägten sozialen Phobie, welche es ihr fast immer unmöglich mache, das Haus zu verlassen, soziale Kontakte zu pflegen oder auch Arzttermine wahrzunehmen. Vor allem im öffentlichen Raum würden Schwächezustän- de, dissoziative Phänomene, Panikattacken und Wahrnehmungsverände- rungen auftreten.

Diese würden zu einer ohnmachtsähnlichen Symptomatik führen, in welcher die Beschwerdeführerin vorübergehend nicht ansprechbar sei, allenfalls zu Boden stürze und sich anschliessend in einem psychischen Ausnahmezustand befinde. Sie sei in diesen Situationen stark gefährdet, sei es durch unpassende Reaktionen von Passanten oder durch die Folgen eines Sturzes und unbewusster Selbstgefährdung im Verkehr. Auch wegen der Angst vor den dissoziativen Krampfanfällen und deren Folgen wolle sie das Haus nicht mehr verlassen (act. II 127/2 f.). 3.2 Die Beschwerdegegnerin verneinte in der angefochtenen Verfügung vom 1. April 2025 (act. II 133) einen Anspruch auf einen Assistenzhund mit der Begründung, dass Blindenführhunde, Mobilitätsassistenzhunde für körperbehinderte Personen (mit schweren funktionellen Einschränkungen) und Epilepsiewarnhunde nur bei entsprechender Diagnose abgegeben werden könnten. Diese würden bei der Beschwerdeführerin nicht vorliegen, weshalb kein Anspruch auf einen der soeben erwähnten Assistenzhunde bestehe. Da die Beschwerdeführerin die Altersgrenze für einen Autismusbegleithund (Abgabe zwischen dem vierten und dem neunten Altersjahr) bereits überschritten habe, bestehe auch diesbezüglich kein Anspruch. Der beantragte Assistenzhund erfülle auch nicht die Funktion eines auf der Liste aufgeführten Hilfsmittels, auf das die Beschwerdeführerin Anspruch habe, weshalb die Austauschbefugnis gemäss Art. 21bis IVG nicht zur Anwendung komme. Ebenso wenig stelle ein Assistenzhund ein medizinisches Behandlungsgerät im Sinne der GgV-EDI dar. Die Beschwerdeführerin argumentiert demgegenüber, infolge ihrer psychischen Erkrankung komme es bei ihr oftmals auch zu körperlichen Symptomen (Bewusstseinsverlust, Schwächezustände). Dadurch sei sie in ihrer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 2025, IV 200 2025 310 - 8 - Mobilität gleichermassen eingeschränkt wie bei einer schweren Körperbehinderung (Beschwerde S. 5 Rz. 16 ff.). Die ausdrückliche Beschränkung des Hilfsmittelanspruchs gemäss Ziff. 14.06.1 des Anhangs zur HVI auf Versicherte mit schwerer Körperbehinderung bilde eine sachlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidung zwischen körperlicher und psychischer Behinderung, welche durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein könne. Somit sei das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV verletzt. 3.3 3.3.1 Ziff. 14 des HVI-Anhangs regelt die Hilfsmittel für die Selbstsorge und enthält eine abschliessende Aufzählung der Hilfsmittelkategorien (Urteil des Bundesgerichts [BGE] 9C_573/2016 vom 20. Februar 2017 E. 6.3.2; vgl. auch E. 2.4 hiervor). Ziff. 14.06 bildet die Kategorie "Assistenzhunde". Es figurieren dort die "Mobilitätsassistenzhunde für körperbehinderte Personen, ab 16 Jahren" (Ziff. 14.06.1), die "Epilepsiewarnhunde für Kinder ab vier Jahren sowie für Erwachsene" (Ziff. 14.06.2) und die "Autismusbegleithunde für Kinder zwischen vier und neun Jahren" (Ziff. 14.06.3; vgl. auch S. 79 ff. des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [nachfolgend KHMI], Stand 1. Januar 2025; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6, 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). 3.3.2 "Assistenzhunde für körperbehinderte Personen" wurde als Ziff. 14.06 per 1. Januar 2010 in den HVI-Anhang aufgenommen. Per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.